

## Vereinsatzung des Kleinkaliber-Schießsportvereins 1929 e.V. Sulzfeld (KKS-Sulzfeld)

### § 1 Namen und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kleinkaliber-Schießsportverein 1929 e.V. Sulzfeld. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bretten unter der Nummer 115 eingetragen.  
Der Verein hat seinen Sitz in 75056 Sulzfeld/Baden.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Pflege und Ausübung des Schießsports mit den zur Ausübung genehmigten Sportwaffen und Geräten auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft.
- (2) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportschützenverbandes, Sitz Leimen.
- (4) Die Jugend des Vereines verwaltet sich selbständig im Rahmen der Vereinsatzung und der von der Hauptversammlung beschlossenen Jugendordnung.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern über 18 Jahren
  - b) jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren
  - c) passiven Mitgliedern
  - d) Ehrenmitgliedern
- (2) Mitglied kann jede Person werden, die aktiv am Schießsport teilnimmt oder als passives Mitglied die Bestrebungen und Aufgaben des Vereins unterstützen will.
- (3) Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

### § 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Der Eintritt wird mit der Aushändigung des Schützenausweises wirksam.  
Auf Wunsch erhält das Mitglied eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.  
Die angestrebte Aufnahme kann durch die Vorstandschaft abgelehnt werden. Die Ablehnung der Aufnahme durch die Vorstandschaft ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- (2) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Ausschluss
- (3) Der freiwillige Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem 1. Vorstand oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen, jedoch muss der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichtet werden.
- (4) Der Ausschluss erfolgt
  - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist,
  - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
  - c) aus sonstigen, schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Gesamtvorstand. (Zusammensetzung siehe § 8).

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch den Vorstand mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

Der Schützenschein ist abzugeben.

Die Löschung ist der zuständigen Behörde im Rahmen der gesetzlichen Regelung zu melden.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und passive Mitglieder ab 18 Jahren haben das Stimmrecht in der Hauptversammlung.

Wählbar sind nur Mitglieder ab 18 Jahren.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht der Vorstandschafft und der Hauptversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, Vereinsanlagen unter Beachtung der gesetzlichen Richtlinien zu benutzen. Alle Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platzordnung und sonstiger Anordnungen zu benützen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b) das Vereinsvermögen schonend und fürsorglich zu behandeln,
  - c) den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten,
  - d) die Arbeitsstunden gemäß den geltenden Beschlüssen zu leisten.

#### § 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

- (1) Eine Aufnahmegebühr kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Hauptversammlung beschlossen werden.
- (2) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Bankeinzug eingezogen.
- (3) Ausgenommen von der Beitragspflicht sind die Ehrenmitglieder und Mitglieder unter 16 Jahren, sowie Ersatz- und Wehrdienstleistende.

- (4) Der Beitrag ist auch dann für das laufende Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des laufenden Jahres dem Verein beitrifft.
- (5) Bis zum 01.07. des laufenden Geschäftsjahres haben alle Mitglieder den Jahresbeitrag zu entrichten.
- (6) Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.

#### § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Hauptversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden zusammen den Gesamtvorstand.

#### § 8 Der Gesamtvorstand

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  - a) der 1. Vorsitzende<sup>1</sup>
  - b) der 2. Vorsitzende
  - c) der Schriftführer
  - d) der 1. Kassier
- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
  - a) der Hauptschießleiter sowie alle Schießleiter
  - b) weitere Kassiere
  - c) die Jugendleiter
  - d) der Pressewart
  - e) der Geräte- und Platzwart
  - f) die Beisitzer
  - g) ein Vertreter der Ehrenmitglieder
- (3) Der Vorstand i.S. von § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, je allein vertretungsberechtigt, sie vertreten gerichtlich und außergerichtlich den Verein. Vereinsintern gilt, dass der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die gewissenhafte Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie die Organisation von Veranstaltungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten bestellen.
- (6) Die Vertretungsmacht des 1. bzw. 2. Vorsitzenden ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen gegen das Vereinsvermögen, sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 7.500,- EUR (siebentausendfünfhundert Euro), die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist.
- (7) Die Kassiere verwalten die Vereinskasse und führen Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
- (8) Der Schießbetrieb untersteht dem Hauptschießleiter und seinen Schießleitern.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet

- (9) Der Gesamtvorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Es scheiden turnusgemäß nach zwei Jahren aus:
- der 1. Vorsitzende und der Schriftführer
  - der 2. Vorsitzenden, sowie die Kassiere
  - der Hauptschießleiter, die Schießleiter sowie die Jugendleiter
  - der Geräte- und Platzwart, die Beisitzer, der Pressewart und der Vertreter der Ehrenmitglieder
- Fällt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so wird spätestens in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzperson gewählt.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

#### § 9 Die Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung ist einmal jährlich –im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres- durch den Vorstand einzuberufen.  
Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung eingereicht werden.
- (2) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt.  
In diesen Fällen muss dem Ersuchen innerhalb von vier Wochen stattgegeben werden.  
Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.
- (3) Die Hauptversammlung ist durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Sulzfeld unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung einzuberufen.  
Veröffentlichungsorgan des Vereins ist das Gemeindemitteilungsblatt von Sulzfeld.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (5) Bei der Hauptversammlung werden folgende Berichte erstattet:
- a) der Jahresbericht durch den ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter
  - b) der Geschäftsbericht durch den Schriftführer oder dessen Stellvertreter
  - c) der Kassenbericht durch den Kassier oder dessen Stellvertreter
  - d) der Bericht des Hauptschießleiters und evtl. einzelner Schießleiter
  - e) der Bericht des Jugendleiters
  - f) der Bericht des Bogenreferenten

## § 10 Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl der Gesamtvorstandschaft
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren (Wiederwahl ist erst nach einer Pause von einem Jahr möglich!). Die Kassenprüfer haben die Vereinskasse und die Buchführung mindestens einmal jährlich (vor der Generalversammlung) zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. (Es ist seitens der Kassenprüfer lediglich die Richtigkeit der Belege und Buchungen zu prüfen, nicht aber die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben).
3. Die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Geschäftsberichtes, des Berichtes des Hauptschießleiters, des Jugendleiters und des Bogenreferenten, des Kassenberichtes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand übertragenen Angelegenheiten.
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und evtl. Aufnahmegebühr.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 11 Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Die Hauptversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, -Stimmenenthaltungen werden nicht berücksichtigt- mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins (§ 16) und der Satzungsänderung (§ 14). Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen.
- (4) Die Wahl der Gesamtvorstandschaft sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn mindestens fünf der erschienenen Mitglieder darauf besteht, sonst durch Handzeichen.
- (5) Bei der Wahl der Gesamtvorstandschaft ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge einzubringen, über die bei der Hauptversammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem ersten Vorsitzenden schriftlich begründet, vorzulegen.

## § 12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse der Vorstandschaft und der Hauptversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Hauptversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

### § 13 Haftung

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zugefügt. Die Haftung beschränkt sich nur auf das Vereinsvermögen (vgl. auch § 31 BGB).

### § 14 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (2) Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

### § 15 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 16 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung, wobei 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens sieben Mitglieder für die Weiterführung des Vereins entscheiden.
- (2) Die Hauptversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sulzfeld, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit in den örtlichen Vereinen zu verwenden hat.

### § 17 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Hauptversammlung am 06. Januar 2014 beschlossen.  
Sie tritt mit ihrem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschrift

---

Störzinger, Oberschützenmeister

---

Wickenhauser, Schriftführer

(Amtsgericht Bretten, Vereinsregister Nr. 115, zuständig .....)

Unterschriften weiterer Vorstandsmitglieder:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_